



Merkblatt
**zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte nach der Zweiten Richtlinie vom
12. Juli 2021**
(nachfolgend Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“)

Das Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Förderprogramm Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF) im Bereich Flottenerneuerung an.

Die o. g. Richtlinie folgt der Förderrichtlinie, die bis zum 30. September 2021 befristet war (BANz AT 08.01.2021 B3, zuletzt geändert durch BANz AT 15.02.2021 B2, BANz AT 19.03.2021 B3 sowie BANz AT 27.05.2021 B4), deren Ziel darin bestand, Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten und der Wirtschaft einen spürbaren Impuls zu verleihen. Die „Zweite Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ legt den Schwerpunkt auf den Aspekt des Klimaschutzes, indem sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Absenkung des Kohlendioxid (CO₂)-Emissionsniveaus der Nutzfahrzeugflotte leistet. Die von ihr formulierten Anforderungen an die Unterschreitung der spezifischer CO₂-Emissionswerte fördert und beschleunigt den Umstieg von Fahrzeugen mit hohem Emissionslevel hin zu deutlich emissionsärmeren Nutzfahrzeugen mit konventionellem Antrieb.

Zweck des Programms ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner Fahrzeuge mit Elektro- und Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI zu schaffen. Auf diese Weise soll ein wirksamer Wirtschaftsimpuls zugunsten von Fahrzeugproduktion und -zulassung sowie damit einhergehend ein spürbarer und anhaltender Beitrag zur Absenkung des CO₂- und Schadstoffemissionsniveaus erreichen werden. Überdies wird mit der Förderung auch die Verkehrssicherheit erhöht, da eine Förderung ausdrücklich an die Installation eines Abbiegeassistenzsystems geknüpft ist

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe von

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
- der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID – 19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“.

Inhalt dieses Merkblattes:

1. Grundsätzliche Hinweise
2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?
3. Was ist Gegenstand der Förderung?
4. Was meint Verschrottung?
5. Wer ist antragsberechtigt?
6. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?
7. Wie hoch ist der Zuschuss?
8. Wann und was wird beim Zwischennachweis vorgelegt?
9. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?
10. Was ist hinsichtlich der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten?
11. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?
12. Ansprechpartner

1. Grundsätzliche Hinweise

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage erteilt, sodass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewährung der Zuwendung und für anonymisierte Statistiken verarbeitet. Es werden nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ i. V. m. §§ 23 und 44 BHO und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung.

Ohne die erbetenen Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelprozess nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dies auf Grund von Nummer 7.1 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ erforderlich werden sollte oder das Bundesamt zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist (z. B. gegenüber dem Bundesrechnungshof). Ihre Daten werden nach Gewährung der Zuwendung nach Haushaltsrecht zehn Jahre lang aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht. Nach Maßgabe der Artikel 15 ff. DSGVO haben Sie gegenüber dem Bundesamt das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ggf. auch auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie - bei Vorliegen besonderer Gründe - das Recht auf Widerspruch. Den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes erreichen Sie unter datenschutz@bag.bund.de. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte aus der DSGVO verletzt sind, so können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes unter der Rubrik Datenschutz.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB¹ in Verbindung mit § 2 SubvG². Gemäß § 3 SubvG sind Subventionsnehmer:innen verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Subvention erheblich sind. Auch auf § 4 SubvG („Scheingesetze“) wird hingewiesen.

¹ Strafgesetzbuch

² Subventionsgesetz

2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?

Das Bundesamt entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Nach Bewilligung des Antrags ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Auf diesen hin erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Abschließend ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zum zeitlichen Ablauf vgl. [Hinweisblatt Fristen ENF 3.0](#).

3. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gegenstand der Förderung ist der im Wege der Verschrottung eines berücksichtigungsfähigen Bestandsfahrzeugs erfolgte Erwerb eines förderfähigen Neufahrzeugs nach Antragstellung.

„Fahrzeug“ im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ ist ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃

(gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG)
mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg.

Berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die

- entweder der Schadstoffklasse Euro 0, I oder II
(gemäß der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gas- und partikelförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)
- oder der Schadstoffklasse Euro III, IV oder V
(gemäß der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)
- oder der Schadstoffklasse EEV
(gemäß der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates)

angehören.

Förderfähige Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, die

- der Schadstoffklasse Euro VI
(gemäß der Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG)
angehören oder ein Neufahrzeug mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetz (EMoG) sind und
- über ein Abbiegeassistenzsystem (AAS) verfügen
(Das verbaute AAS muss die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllen („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“))
und
- soweit das Neufahrzeug der Schadstoffklasse Euro VI nach Nummer 2 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ angehört, im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sind, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwertes
(nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009)
mit den Energie-Effizienz-Klassen A oder B gekennzeichnet sind.
Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.
Dieser Umstand ist mit dem Zwischennachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erfolgen. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

Sämtliche Neufahrzeuge müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeuguntergruppe, der sie gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

20.Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates zugeordnet sind, unterschreiten.

4-UD:	307,2 g/tkm
4-RD:	197,2 g/tkm
4-LH:	99,1 g/tkm
5-RD:	84,0 g/tkm
5-LH:	55,3 g/tkm
9-RD:	111,0 g/tkm
9-LH:	62,3 g/tkm
10-RD:	83,3 g/tkm
10-LH:	57,0 g/tkm

Soweit herstellerseitig entsprechende Merkmale zum Zeitpunkt der Fahrzeugbestellung angeboten werden, muss das Neufahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung mit wenigstens zwei zusätzlichen Merkmalen ausgestattet sein, die geeignet sind, das CO₂-Emissionsniveau des Neufahrzeugs im Vergleich mit seinem Serienzustand zu senken. Anderenfalls muss das Fahrzeug über wenigstens ein solches Merkmal verfügen. Als solche kommen (nicht abschließend) in Betracht: Bauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung, Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme, vorausschauender Tempomat. Sind für das Fahrzeug weniger als zwei Merkmale verfügbar, ist dem Zwischennachweis ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ werden nur dann berücksichtigt sowie als förderfähig anerkannt, soweit diese durchgehend ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg aufweisen. Das heißt, dass das Bestandsfahrzeug vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Verschrottung ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg aufweisen muss. Ebenso muss das Neufahrzeug bei und wenigstens 24 Monate lang nach Erwerb ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg umfassen.

Ein Fahrzeug ist ein „Neufahrzeug“ im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“, wenn es das Produktionsjahr 2021 oder jünger aufweist. Insbesondere bei einem mehraktigen Produktionsverfahren kann die Fahrzeugproduktion durchaus in 2020 begonnen haben. Die letzten wesentlichen Produktionsschritte müssen jedoch im Jahr 2021 oder jünger erfolgt sein.

Gegenstand der Förderung ist außerdem die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert. Als solche kommen etwa (nicht abschließend) Technologien zur Reifendruckmessung oder zur digitalen Achssteuerung für Auflieger oder Anhänger oder aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger in Betracht.

Hierzu stellt das Bundesamt eine nicht abschließende [Liste intelligenter Trailer-Technologien](#) zur Verfügung.

4. Was meint Verschrottung?

„Verschrottung“ meint die nach den Anforderungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) erfolgte ordnungsgemäße Verwertung sowie weitere Behandlung der Restkarosse in einer Schredderanlage (vollständige Unbrauchbarmachung).

Die Verschrottung darf erst nach Antragstellung und muss spätestens zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs und spätestens bis zum 30. Juni 2022 erfolgen.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Für die Dokumentation der Verwertung im Förderprogramm „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ ist ausschließlich der Verwertungsnachweis nach Abschnitt 2 der Anlage 8 zu § 15 der Fahrzeugzulassungsverordnung zu nutzen. Der Nachweis der vollständigen Unbrauchbarmachung ist von Betreibern anerkannter Demontagebetriebe entsprechend auszustellen.

Ein [Muster des Verwertungsnachweises](#) finden Sie auf der Internetseite sowie im Antragsportal des Bundesamtes.

5. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die ein oder mehrere gewerblich genutzte(s) Bestandsfahrzeug(e) im Sinne der Nummer 2 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ verschrotten und dafür ein oder mehrere für die gewerbliche Nutzung vorgesehene(s) Neufahrzeug(e) im Sinne der Nummer 2 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ erwerben und auf sich zulassen.

Bestandsfahrzeuge müssen in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

Zuwendungsempfänger/in ist der/die Antragstellerin.

Die Minderbeteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist unschädlich.

Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä., deren Unternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt werden kann.

Antragstellendes Unternehmen sollte dabei möglichst das Unternehmen sein, welches Halter des Bestandsfahrzeugs ist.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ (AGVO)),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c ZPO oder § 284 AO treffen,
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit mindestens 50,00 % beteiligt sind.
- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert erscheint und die nicht in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

6. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Antragstellung sowie die Übermittlung der erforderlichen Anlagen und Nachweise zum Antrag ist ausschließlich über das elektronische [Antragsportal](#) des Bundesamtes möglich. Die Antragsfrist endet spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist).

Das eService-Portal wird jedoch bereits vorzeitig geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Eine ausführliche Ausfüllhilfe steht im Antragsportal unter dem Menüpunkt „Formulare und Anleitungen / ENF“ als PDF zum Download bzw. Ausdruck bereit.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss:

- das unterschriebene Kontrollformular,
- eine elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I für jedes im Antrag erfasste Bestandsfahrzeug bei Beantragung von Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen,
- die Anlage „Nachweis Fahrzeugangaben“ bei Beantragung von Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen,

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

- und ggf. die Anlage „Übersicht intelligente Trailer-Technologien“, sofern die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie beantragt wird,

mit dem Antrag an das Bundesamt, auf ausschließlich elektronischem Wege über das [Antragsportal](#) übermitteln.

7. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- 15.000 Euro im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklasse Euro V oder EEV oder
- 10.000 Euro im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklasse Euro IV oder schlechter.

Der Zuschuss wird pro Neufahrzeug und dem im Zusammenhang mit dessen Erwerb verschrotteten Bestandsfahrzeug nur einmal gezahlt.

Die Bezuschussung der Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie erfolgt in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 Prozent des nachgewiesenen Anschaffungspreises der jeweiligen Technologie. Die Gewährung des vorgenannten Zuschusses für ein Neufahrzeug im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs ist keine Voraussetzung.

8. Wann und was wird beim Zwischennachweis vorgelegt?

Innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger auf elektronischem Weg unter Verwendung des [Antragsportals](#) einen Zwischennachweis beim Bundesamt vorzulegen.

Im Antragsportal finden Sie alle erforderlichen Unterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Mit dem Zwischennachweis hat der Antragsteller das unterschriebene Kontrollformular zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen.

Ferner sind dem Zwischennachweis bei Verschrottung/Neuanschaffung folgende Unterlagen beizufügen:

- Anlage 1 „Verbindliche Verpflichtung“ für jedes Neufahrzeug
- elektronische Kopie einer Herstellerbescheinigung zur CO₂-senkenden Zusatzausstattung
- Herstellerbescheinigung zur Nichtverfügbarkeit der CO₂-senkenden Zusatzausstattung
- Herstellerbescheinigung, dass Neufahrzeug keiner Untergruppe gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates unterliegt
- Erklärung/Herstellerbescheinigung zur Nichtverfügbarkeit von Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B für jedes betreffende Neufahrzeug

Bei Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie ist zum Kontrollformular eine elektronische Kopie eines geeigneten Nachweises der verbindlichen Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder Abschluss des Kaufvertrags) zu jeder intelligenten Trailer-Technologie beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und fristgerechter Vorlage des Zwischennachweises unbar auf das vom Antragsteller/von der Antragstellerin benannte Konto.

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorzeitig herbeigeführt werden.

9. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?

Sobald das förderfähige Neufahrzeug zugelassen und das berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeug verschrottet wurde, muss der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten aber spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt auf elektronischem Weg unter Verwendung des [Antragsportals](#) vorgelegt werden.

Wurde lediglich intelligente Trailer-Technologie bewilligt, muss der Verwendungsnachweis ebenfalls spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt auf elektronischem Weg unter Verwendung des [Antragsportals](#) vorgelegt werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

Im Antragsportal finden Sie alle erforderlichen Unterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Antragsteller das unterschriebene Kontrollformular zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen.

Zur Verwendungsnachweisprüfung bei Beantragung von Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen hat der Zuwendungsempfänger beim Bundesamt folgende Unterlagen durch eine elektronische Kopie vorzulegen:

- die Zulassungsbescheinigungen Teil I Neufahrzeugs,
- den Verwertungsnachweis jedes Bestandsfahrzeugs

10. Was ist hinsichtlich der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten?

Sämtliche auf Basis der „**Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“ (in der jeweils geltenden Fassung) gewährten Finanzhilfen werden addiert und dürfen insgesamt den zulässigen Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro (Beihilfeobergrenze) pro Unternehmen nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 S. 2 „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Über sämtliche Kleinbeihilfen, die auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt wurden, ist daher im Antragsvordruck eine rechtsverbindliche Erklärung über die Höhe und den Beihilfegeber abzugeben.

Etwasige anderweitige Beihilfen (bspw. Beihilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ können unter Beachtung der o. g.

Beihilfeobergrenze und den Kumulierungsbestimmungen (siehe u.a. Nr. 11 dieses Merkblatts) mit der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ kombiniert werden.

Die Beihilfeobergrenze von 1,8 Millionen Euro gilt nicht für Beihilfen, die aufgrund der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährt wurden. Beihilfen, die aufgrund der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt und spätestens am 31. Dezember 2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die Obergrenze von 1,8 Millionen Euro überschritten wird, nicht ein und sind daher nicht im Antrag zu erfassen.

Der/Die Antragsteller/in hat in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe anzugeben, die er/sie bislang auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils geltenden Fassung) erhalten hat. Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 1,8 Millionen Euro pro Antragsteller ist nicht zulässig. Kleinbeihilfen sind gemäß § 1 Abs. 2 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils geltenden Fassung) im Bereich Landwirtschaft auf insgesamt 225.000,- Euro bzw. 270.000,- Euro im Fischereisektor begrenzt.

11. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?

Eine Kumulierung von Beihilfen nach der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 13. Oktober 2020 (C(2020) 7127 final), insbesondere mit Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Sofern die Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ auch zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung.

Dabei ist die Einhaltung des jeweiligen Schwellenwertes zu beachten.

Die Summe der Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, darf den Schwellenwert von 100.000 Euro / 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen.

12. Ansprechpartner

Wir beraten Sie gerne auch unter:

- Servicenummer Telefon: 0221 5776 5399
- Per Email: Erneuerung-Nutzfahrzeuge@bag.bund.de
- Im Internet: www.bag.bund.de